

Vertrag Ladeinfrastrukturbetrieb Hybridmodell mit Kaufoption Ladestationen

der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

30.05.2024

1. Ausgangslage

Die MEG Wisentalstrasse 9, 8185 Winkel ("**Kunde**") ist die Eigentümerin des Objekts «Wisentalstrasse 9, 8185 Winkel» und wünscht in der Tiefgarage dieses Objekts eine Lademöglichkeit für Elektro- und Hybridfahrzeuge zu schaffen. Sie lässt zu diesem Zweck durch EKZ Eltop unter einem separaten Vertrag eine Grundinstallation erstellen.

Nach erfolgter Erstellung der Grundinstallation sollen die Mieter, Eigentümer bzw. allfälligen anderen Personen, denen Parkfelder in der Tiefgarage zur Nutzung fest zugewiesen sind ("**Parkfeldnutzer**"), die Möglichkeit erhalten, auf ihrem jeweiligen Parkfeld Ladedienstleistungen von EKZ zu beziehen. Zu diesem Zweck sollen, soweit erforderlich, die Parkfelder mit Ladestationen ausgerüstet werden, welche an die Grundinstallation angeschlossen werden. Die Parkfeldnutzer sollen dabei die Möglichkeit haben (aber nicht dazu verpflichtet sein), die Ladestationen von EKZ käuflich zu erwerben.

2. Vertragsgegenstand

Der Kunde räumt EKZ das exklusive Recht ein, auf den Parkfeldern in der Tiefgarage des Objekts Ladestationen (und allfällige weitere für den Betrieb notwendige Komponenten) zu installieren und an die Grundinstallation anzuschliessen, und die Ladestationen und die Grundinstallation (gemeinsam die "**Ladeinfrastruktur**") zu betreiben und zu bewirtschaften, um damit den Parkfeldnutzern Ladedienstleistungen zu den von EKZ frei festgelegten Konditionen und Nutzungsbedingungen anzubieten und zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Erstellung und vor allfälligen Änderungen oder Erweiterungen der Grundinstallation die technischen Vorgaben und Instruktionen von EKZ einzuholen und einzuhalten, soweit sie der Sicherstellung der Kompatibilität mit dem von EKZ für den Betrieb verwendeten System dienen.

3. Bedingungen für den Betrieb der Ladeinfrastruktur

3.1. Installation von Ladestationen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass EKZ entsprechend dem Bedarf auf eigene Rechnung auf den mit dem Kunden abgestimmten Parkfeldern in der Tiefgarage Ladestationen (sowie allfällige weitere Komponenten) nach ihrer Wahl installiert und an die bestehende Grundinstallation anschliesst. Das Einverständnis des Kunden gilt auch gegenüber den jeweiligen Parkfeldnutzern. Der Kunde sorgt dafür, dass während der Installation von Ladestationen benachbarte Fahrzeuge weggestellt werden, soweit das erforderlich ist. Durch die Installationen kann es zu kurzzeitigen Stromunterbrüchen kommen.

Die Bestandteile bzw. der Umfang der (separat erstellten oder zu erstellenden) Grundinstallation, wie diese für den Anschluss von Ladestationen vorausgesetzt wird, sowie die Abgrenzung dieser Ladestationen von der Grundinstallation ergeben sich aus Anhang 1.

Die von EKZ installierten Ladestationen werden den Parkfeldnutzern verkauft, sofern diese das wünschen, und gehen diesfalls mit der Abnahme der Installation in das Eigentum der Parkfeldnutzer über. Andernfalls verbleiben sie während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von EKZ und gehen weder in das Eigentum der Parkfeldnutzer noch in dasjenige des Kunden über. Sie können den jeweiligen Parkfeldnutzern diesfalls namentlich nicht durch den Kunden vermietet werden (und machen – sofern es sich bei den Parkfeldnutzern um Mieter handelt – auch nicht Teil ihres Mietobjekts aus). Installierte Ladestationen, über welche von den jeweiligen Parkfeldnutzern keine Ladedienstleistungen bezogen werden, können von EKZ – sofern sie den Parkfeldnutzern nicht verkauft worden sind – jederzeit deinstalliert und entfernt werden. EKZ ist berechtigt, von den Parkfeldnutzern eine einmalige Aufschaltgebühr zu verlangen.

3.2. Betrieb der Ladeinfrastruktur

Der Betrieb und die Bewirtschaftung der Ladeinfrastruktur durch EKZ sowie die Erbringung der Ladedienstleistungen an die Parkfeldnutzer erfolgen auf eigene Rechnung. EKZ ist insbesondere berechtigt, die gegenüber den Parkfeldnutzern geltenden Konditionen und Nutzungsbedingungen frei festzulegen, die von den Parkfeldnutzern zu zahlende Vergütung für die Ladedienstleistungen frei zu bestimmen und den für die Ladedienstleistungen benötigten Strom auf eigene Rechnung zu beziehen. Im Übrigen gelten für den Betrieb der Ladeinfrastruktur die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ladeinfrastrukturbetrieb (Hybridmodell)", welche integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

3.3. Kosten

Es sind folgende Kosten, soweit sie tatsächlich anfallen, vollumfänglich vom Kunden zu tragen:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss (z.B. Netzkosten- oder Netzanschlussbeiträge), welche aufgrund des Ladeinfrastrukturbetriebs anfallen oder erhöht werden (z.B. aufgrund oder als Folge von Verstärkungsmassnahmen);
- Kosten einer speziellen Markierung oder Signalisation der Ladestationen, sofern der Kunde eine solche wünscht
- Kosten von Wartung, Störungsbehebung und Reparaturen der Grundinstallation einschliesslich allenfalls eingebauter Ersatzteile.

Bei Vertragsende gilt in Bezug auf den Erwerb bzw. die Entfernung der Ladestationen die nachstehende Ziffer 4. Im Übrigen haben weder der Kunde noch EKZ der jeweils anderen Partei eine Vergütung für den Betrieb der Ladeinfrastruktur bzw. die damit zusammenhängenden Rechte zu bezahlen.

4. Erwerb / Entfernung der Ladestationen bei Vertragsende

Bei Vertragsende kann der Kunde die in diesem Zeitpunkt im Objekt befindlichen Ladestationen, soweit sie nicht an Parkfeldnutzer verkauft worden sind und in deren Eigentum stehen, gegen Bezahlung eines Kaufpreises zu Eigentum übernehmen. Der Kaufpreis pro Ladestation entspricht dem Restwert, der gemäss nachfolgender Tabelle in Abhängigkeit vom Anfangswert zum Installationszeitpunkt berechnet wird.

Der Anfangswert pro Ladestation zum Installationszeitpunkt beträgt 2'400 CHF exkl. MWST.

Tabelle mit relativen Restwerten für die Berechnung des Übernahmewerts der Ladestation

Jahr	Restwert
0	100%
1	92%
2	84%
3	74%
4	62%
5	50%
6	35%
7	19%
8	0%

Die Ladestationen gehen mit Zahlung des Kaufpreises in dem Zustand, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie an den Kunden über. Übernimmt der Kunde die genannten Ladestationen nicht zu Eigentum, ist EKZ berechtigt, die Ladestationen auf Kosten des Kunden zu demontieren.

Ladestationen im Eigentum von Parkfeldnutzern werden von EKZ bei Vertragsende nicht entfernt. Es ist Sache des Kunden und der jeweiligen Parkfeldnutzer, den Fortbestand bzw. die Entfernung solcher Ladestationen zu regeln.

5. Allgemeine Bedingungen

Durch Annahme dieses Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag über den Betrieb der Ladeinfrastruktur zustande, von dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ladeinfrastrukturbetrieb (Hybridmodell) von EKZ integrierender Bestandteil sind. Die Bestimmungen dieses Angebots gehen den genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fall von Widersprüchen vor.

Der Vertrag wird für eine Mindestlaufzeit von acht Jahren abgeschlossen.

Dieses Angebot hat eine Gültigkeit von zwei Monaten ab dem auf der ersten Seite genannten Datum.

Dietikon, den 30.05.2024

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)



Tomislav Milanovic

Co-Leiter E-Mobilität



Stephan Brunner

Sales Manager E-Mobilität

Angebot angenommen:

Ort/Datum: _____

MEG Wisentalstrasse 9, 8185 Winkel

Markus Kappeler

Miteigentümer

Anhang 1: Abgrenzung zwischen Grundinstallation und Ladestationen

	Reparaturkosten von Kunde zu tragen	Reparaturkosten von EKZ/ Eigentümer Ladestation zu tragen
Grundinstallation Voraussetzung für den Anschluss der Ladestationen		
Haupt -/ Unterverteilung	X	
Ergänzende Messeinrichtung		
Zusätzlicher Stromzähler für Ladeinfrastruktur		
Lademanagement (Hardware)		
Sicherungselemente, Neutralleitertrenner, etc...		
Sperre für möglichen Lastabwurf		
Zuleitungen ab HV/UV für Anbindung Ladestationen		
Gitterkanal, falls Trasse nicht bauseits vorhanden		
Stromschiene oder Flachbandkabel für Parkplatzzonen		
TT Installationskabel für Zuleitung zum Flachband		
Netzwerkinfrastruktur		
LTE Router inkl. Antenne / Alternativ Netzwerkanbindung an Kundennetzwerk		
VPN Gateway		
LAN-Anbindung: Kommunikationskabel, Switchport- und panel		
WLAN-Anbindung: WLAN Access Points		
Umfang der Installation von Ladestationen		
Fehlerstrom und Leitungsschutzschalter	X	
Flachband-Verteiler		
Zuleitung ab Stromschiene / Flachbandkabel Kabel /HV 5 x 6 mm" inkl. Al-Rohr		
Lieferung und Montage Ladestation		
Einbindung in das EKZ Backend für Fernwartung / Abrechnung		
Einbindung in das Lade-/Lastmanagement		
Onboarding Nutzer der Ladestation		
Freischaltung RFID Zugangsmedium		